



Sitzung vom 21. August 2018

BESCHLUSS NR. 280 / U1.02.10

Abfallgebühren Erlass des Gebührenreglements Anpassung der Entsorgungsgrundgebühren Genehmigung

Ausgangslage

Die Abfallbewirtschaftung ist von Gesetzes wegen spezialfinanziert. Dies bedeutet, dass alle Ausgaben durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden müssen und dass keine Steuereinnahmen dafür eingesetzt werden dürfen. Ein Einnahmenüberschuss per Ende Jahr fliesst in die Reserve der Spezialfinanzierung, während ein Ausgabenüberschuss aus dieser Reserve entnommen wird.

Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben. Die Höhe der Gebühren wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung sicherzustellen und jeweils keine zu grossen Reserven in der Spezialfinanzierung zu bilden.

Einerseits werden mengenabhängige Gebühren für Kehricht und Sperrgut aus Privathaushalten und Betrieben erhoben, andererseits Grundgebühren, die die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und für die Information und Beratung der Bevölkerung decken.

Bei den mengenabhängigen Gebühren ist die Verursachergerechtigkeit gegeben, da jeder selbst für sein produziertes Abfallvolumen aufkommt. Die Gebührenhöhe wird dabei so angesetzt, dass damit die Kosten für den Transport und die Verwertung des Kehrichts gedeckt werden können. Die Kehrichtsackgebühren wurden letztmals per 1. Januar 2018 angepasst.

Die Grundgebühren werden bisher pauschal pro Wohnung und pro Betrieb erhoben. Sie sind unabhängig von der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu entrichten. Dem Verursacherprinzip wird damit kaum Rechnung getragen. Die Grundgebühren wurden letztmals per 1. Januar 2012 angepasst. Per 1. Januar 2019 soll eine neue verursachergerechtere Regelung in Kraft treten.

Zuständigkeiten

Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 ist der Gemeinderat für den Erlass der Abfallverordnung zuständig. Für den Erlass des Gebührenreglements sowie der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung ist gemäss Art. 4 der Abfallverordnung der Stadt Uster vom 28. September 2009 der Stadtrat zuständig.

Ausgestaltung der Grundgebühren

Mit der neuen Ausgestaltung der Grundgebühren soll eine Lösung angestrebt werden, die dem Aspekt des Verursacherprinzips soweit wie möglich entspricht. Um die verschiedenen Modelle der Erhebung der Grundgebühren vertieft zu prüfen, wurde eine externe Beraterin beauftragt, die Möglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen sowie der Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und der Praktikabilität in der Umsetzung im Detail darzulegen. Sie empfiehlt, die Grundgebühren bei den Haushalten pro erwachsene Person, differenziert nach Einfamilienhaus respektive Wohnung und bei den Betrieben pauschal oder differenziert nach Anzahl Vollzeitstellen zu erheben. Dies entspricht auch der Vollzugshilfe des Bundes zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung.



Um die Grundgebühren verursachergerechter zu gestalten, sollen die Grundgebühren bei den Privathaushalten ab 1. Januar 2019 nicht mehr pauschal pro Wohnung, sondern pro erwachsener Person erhoben werden, differenziert nach Einfamilienhaus respektive Wohnung. Knapp die Hälfte der Einnahmen aus den Grundgebühren wird für den Transport und die Verwertung von Grüngut eingesetzt. In der Stadt Uster wird auf die Erhebung einer Grüngutgebühr verzichtet, da so erfahrungsgemäss grössere Mengen an Grüngut separat gesammelt werden können. In Einfamilienhäusern und Reiheneinfamilienhäusern mit Umschwung fällt jedoch mehr Grüngut an als in Wohnungen. Deshalb soll die Grundgebühr ab 1. Januar 2019 pro erwachsene Person in einem Einfamilien- und Reiheneinfamilienhaus 60 Franken betragen, pro erwachsene Person in einer Wohnung 35 Franken. Um Familien nicht übermässig zu belasten, sollen die Grundgebühren nur pro erwachsene Person erhoben werden.

Bei den Betrieben soll auch ab 1. Januar 2019 keine Abstufung nach Betriebsgrösse stattfinden, sondern die Grundgebühren sollen pauschal pro Betrieb 60 Franken betragen. Eine Abstufung nach Betriebsgrösse ist in der aktuellen Datengrundlage nicht vorhanden und müsste überall manuell nachgetragen werden. Abfälle aus grossen Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitenden gehören gemäss nationaler Rechtsprechung ab 1. Januar 2019 nicht mehr zu den Siedlungsabfällen und die Unternehmen müssen die Entsorgung ihrer Abfälle selber organisieren.

Die Kehrrechtsackgebühren wurden bereits per 1. Januar 2018 reduziert und sollen 2019 gleich bleiben. Im Jahr 2019 wird die Höhe der Abfallgebühren wie jedes Jahr wieder überprüft werden und eventuell nötige Anpassungen vorgenommen.

Weitere Änderungen im Gebührenreglement

Beim Art. 4 zum Thema Grundgebühren wurden einige Präzisierungen betreffend Pflicht zur Entrichtung, Stichtag, Definition Betriebseinheit und Befreiung von der Grundgebühr vorgenommen. Neben dem Art. 4 und dem Art. 6 Abs. 2 betreffend Höhe der Grundgebühren wurden im Gebührenreglement nur kleine inhaltliche Änderungen vorgenommen. Und zwar soll anstelle von «volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühren» neu generell von «mengenabhängigen Gebühren» gesprochen werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das neue Gebührenreglement zur Abfallverordnung wird genehmigt und per 01.01.2019 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Gesundheit wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr
 - Abteilungsleiterin Gesundheit, Anita Bernhard
 - LG Abfall und Umwelt, Sarina Laustela, zur amtlichen Publikation im AvU
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweizer, zur Ergänzung des Gebührentarifs